

# Richtigstellung zur Einführung einer Zivilklausel

Vom Arbeitskreis Zivilklausel, Juli 2013

„Und die neue Stadt, das ist die Stadt, in der die weisen Männer, die Lehrer und die Minister, nicht lügen, in der die Dichter sich von nichts anderem verführen lassen, als von der Vernunft ihres Herzens, das ist die Stadt, in der die Mütter nicht sterben und die Mädchen keine Syphilis haben, die Stadt, in der es keine Werkstätten für Prothesen und keine Rollstühle gibt, das ist die Stadt, in der der Regen Regen genannt wird und die Sonne Sonne, die Stadt, in der es keine Keller gibt, in denen blaßgesichtige Kinder nachts von Ratten angefressen werden, und in denen es keine Dachböden gibt in denen sich die Väter erhängen, weil die Frauen kein Brot auf den Tisch stellen können, das ist die Stadt, in der die Jünglinge nicht blind und nicht einarmig sind und in der es keine Generäle gibt, das ist die neue, die großartige Stadt, in der sich alle hören und sehn und in der alle verstehn: mon coeur, the night, your heart, the day, der Tag, die Nacht, das Herz.“

Wolfgang Borchert, „Im Mai, im Mai schrie der Kuckuck“, aus einem Zyklus von Erzählungen, 1946.

- Die Einführung einer Zivilklausel ist die bewusst gefasste Willensbekundung der Hochschulmitglieder, sich gemeinsam in die Lage zu versetzen, verstärkt für eine zivile, friedliche und humane Gestaltung der Welt zu wirken. Dies ist eine Entwicklungsaufgabe. Die Verbesserung der gemeinsamen Lebensbedingungen bedarf keines „*juristischen Anlasses*“<sup>1</sup> und ist kein juristischer Akt.
- Frieden und eine menschenwürdige Entwicklung der Gesellschaft sind Ziele sowohl des Grundgesetzes als auch einer Zivilklausel. Die Realisierung dieser Ziele sowie Ihre Festschreibung sind weder eine Einschränkung noch eine Restriktion, sondern Grundlage für ein menschenwürdiges Leben aller und Voraussetzung einer freien Gesellschaft.
- Mit der Zivilklausel soll durchaus ermöglicht werden, sich mit „*Militär- oder Rüstungsthemen und -organisationen*“ zu „*befassen*“. Das Ziel kann dabei nur sein, Ursachen von gewaltsamen Konflikten zu ergründen und Voraussetzungen für eine friedliche Entwicklung zu befördern. Die kritische Reflexion der politischen Interessen der Zeit ist dafür unerlässlich.
- Entscheidungen, die in den Gremien der universitären Selbstverwaltung von den Hochschulmitgliedern in demokratischer Erörterung gefasst werden, stellen keine staatliche Einwirkung dar. Die Wissenschaftsfreiheit besteht auch darin, als Institution zu entscheiden, welche Ausrichtung der Wissenschaft gefördert wird und welche nicht.
- Die im 2+4-Vertrag untermauerte Friedensfinalität des deutschen Grundgesetzes, mit der sich u. a. die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, „dass von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird“, bedeutet, dass das Ziel aller Bemühungen eine zivile und friedliche Entwicklung der Gesellschaft sein muss.
- Es gibt Hinweise von Rechtswissenschaftlern, Historikern und Politologen, dass Völkerverständigung nicht nur ein anerkannter gemeinnütziger Zweck im deutschen Vereinsrecht, sondern auch Bestandteil des Grundgesetzes ist - und dass Vereinigungen, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten seien.

---

<sup>1</sup> Alle kursiven Zitate sind der Empfehlung des Datenschutzbeauftragten Alexander May entnommen.